



UMWELTFACHSTELLEN

Ihre Holzfeuerung ...

...wird von uns periodisch kontrolliert. Danke, dass Sie mit uns zusammenarbeiten!

Holzfeuerungen ja, aber...

Sie besitzen eine Holzfeuerung und schätzen die Vorteile des Brennstoffs Holz. Aber: Ihre Holzfeuerung produziert übermässig viele Schadstoffe, wenn

- Sie darin Kehricht oder Altholz verbrennen;
- Sie die Holzfeuerung falsch bedienen (d.h. es entsteht beim Anfeuern viel Rauch, es entsteht ein Schwelbrand, Sie verwenden feuchtes Holz und/oder überfüllen den Brennraum);
- Ihre Holzfeuerung nicht dem Stand der Technik entspricht.

Die Folgen sind übler Geruch in der Nachbarschaft, Schadstoffe in unmittelbarer Nähe (z.B. Staub, Schwermetalle, Dioxin) sowie Schäden an Ihrer Holzfeuerung und dem Kamin. Um das zu verhindern, haben die Zentralschweizer Kantone eine Kontrolle für kleine Holzfeuerungen eingeführt.

Wie oft wird Ihre Holzfeuerung kontrolliert?

Ihre Holzfeuerung wird kontrolliert, wenn sie eine Feuerungsleistung bis 70 Kilowatt aufweist und innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal gereinigt wird. Die Kontrolle findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Kantonale Abweichungen bleiben vorbehalten.

Wer kann Ihre Holzfeuerung kontrollieren?

Alle zugelassenen Feuerungskontrolleure (die entsprechende Liste finden Sie unter www.gesch-feuko.ch) oder der gewählte Feuerungskontrolleur. In der Regel ist Ihr Kaminfeger auf dieser Zulassungsliste aufgeführt.

Wie läuft eine Kontrolle ab?

Anlagebetreiber/-in

- Sie werden von der Administrationsstelle schriftlich aufgefordert, einen Feuerungskontrolleur zu beauftragen.
- Während eines Kalenderjahres haben Sie Zeit, einen Feuerungskontrolleur auszuwählen und die Kontrolle durchführen zu lassen. Falls das Jahr ungenutzt verstreicht, führt der gewählte Feuerungskontrolleur die Kontrolle von Amtes wegen durch*.
- Zur Kontrolle muss Asche auf dem Rost vorhanden sein.

Der Feuerungskontrolleur

- berät Sie, kontrolliert das Brennstofflager und entnimmt eine Ascheprobe.
- sendet seinen Rapport, die Vignette und die Ascheprobe an das Labor.

Was passiert mit der Ascheprobe?

- Das Labor untersucht alle Proben visuell. Ein Teil davon wird nach einem Stichprobenkonzept auf Schadstoffe analysiert.
- Sie werden in der Regel innert drei Monaten informiert.

Was geschieht, wenn die entnommene Asche beanstandet wird?

Wenn die entnommene Asche Anlass zur Beanstandung gibt oder keine Rostasche vorhanden ist, werden Sie verwart. Im Wiederholungsfall erfolgen Massnahmen (Verzeigung).

* Im Kanton Nidwalden führt der örtliche Kaminfeger die Kontrolle von Amtes wegen durch.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten einer Kontrolle trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber/ die Anlagebetreiberin. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs (für die Beratung, Ascheentnahme usw.) und der Vignette (Fr. 35.– pro Haushalt für die Administration, Ascheanalyse, Material usw.).



Rechtliche Grundlagen

Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung schreibt vor, dass in Hausfeuerungen keine Abfälle (Altholz oder Kehrlicht) verbrannt werden dürfen und dass Holzfeuerungen kleiner 70 kW kontrollpflichtig sind. Verordnungen bzw. Gesetze der Kantone und des Bundes sehen Busse für Anlagenbetreiber/-innen vor, welche die Kontrollen durch die zuständigen Organe erschweren oder verunmöglichen (z.B. die Asche vorsätzlich entfernen).

Amt für Umweltschutz Uri

041 875 24 30

Amt für Umweltschutz Schwyz

041 819 20 35

Amt für Umwelt Nidwalden

041 618 75 04

Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden

041 666 63 27

Dienststelle Umwelt und Energie Luzern

041 228 60 60

Amt für Umweltschutz Zug

041 728 53 70

Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

041 317 21 21

Siehe auch Merkblatt

www.umwelt-zentralschweiz.ch